

Art. 69). So heißt es auch im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 339): »Der Staatsrat und sein Vorsitzender vertreten als Staatsoberhaupt die DDR völkerrechtlich.« Seitdem der Generalsekretär des ZK der SED als Chef dieser Partei seit dem 29.10.1976 wieder Vorsitzender des Staatsrates ist, hat das Amt des Vorsitzenden zwar nicht die Machtfülle wiederbekommen, die es hatte, als Walter Ulbricht Erster Sekretär des ZK der SED, Vorsitzender des Staatsrates und Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates gleichzeitig war, aber durch die neue Personalunion wurde doch der Vorsitzende des Staatsrates stärker unter den Mitgliedern dieses Organs hervorgehoben, als dieses zuvor der Fall war. Optisch erscheint dieser als Staatsoberhaupt und wird vom Ausland auch als solches protokolларisch behandelt.

#### 6. Arbeitsweise des Staatsrates.

- 25 a) Eine Geschäftsordnung für den Staatsrat ist nicht veröffentlicht. Es muß aber angenommen werden, daß eine solche als interne Unterlage besteht.
- 26 b) In der Regel faßt der Staatsrat seine Beschlüsse in Sitzungen, deren Tagesordnung nicht im voraus bekanntgegeben wird. Jedoch schien es in der Zeit der Machtfülle des Staatsrates auch ein Umlaufverfahren gegeben zu haben.
- So bestätigte der Staatsrat am 20.1.1969 den Entwurf eines Beschlusses über die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 (Neues Deutschland vom 21.1.1969). In der fortlaufenden Numerierung der Staatsratssitzungen fehlt aber eine Sitzung vom 20.1.1969- Daraus ist zu schließen, daß der Staatsrat auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen kann. So muß angenommen werden, daß am 20.1.1969 der Umlauf des genannte Entwurfs unter den Staatsratsmitgliedern beendet war. Auch die Beschlüsse über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen am 14.11.1971 vom 30.6.1971 sowie der Beschluß über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971<sup>19</sup> wurden vom Staatsrat gefaßt, ohne daß in der fortlaufenden Numerierung eine entsprechende Sitzung auftauchte.
- Da über die Geschäftsordnung des Staatsrates nichts bekannt ist, kann auch nicht gesagt werden, welches Quorum für die Beschlußfähigkeit notwendig ist und mit welcher Mehrheit der Staatsrat entscheidet. Es kann aber angenommen werden, daß er analog den Bestimmungen über die Volkskammer (s. Rz. 3 zu Art. 63) beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Dabei meint hier der Begriff »gewählt« die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder, weil die Zahl der Mitglieder nicht verfassungsrechtlich oder gesetzlich festgelegt ist (s. Rz. 3 zu Art. 67). Für die Beschlußfassung dürfte die Mehrheit der Anwesenden ausreichen. Jedoch ist nichts über Gegenstimmen im Staatsrat bekannt geworden.
- 27 c) Bis zur 5. Sitzung vom 3.10.1973 der mit der konstituierenden Sitzung vom 26.11.1971 beginnenden Amtsperiode des Staatsrates wurden dessen Sitzungen laufend numeriert. Seitdem ist die durchgehende Numerierung der Sitzungen entfallen.
- 28 d) Über die numerierten Sitzungen des Staatsrates wurde regelmäßig ein Communiqué veröffentlicht. Nachdem die Numerierung entfallen ist, kann nicht mehr festgestellt

<sup>19</sup> GBl. 1971 L S. 55, 56, 129.